

ihn verbinden, sonst bringen wir den Galunken nicht lebendig hinunter. Er muß baumeln!"

Während sich der Bader daran machte, den übel zugerichteten Räuber zu verbinden, kamen die Leute von der Suche wieder.

"Nichts mehr da," meldeten sie. "Haben den ganzen Haufen umgestochen."

"Der Haupthalunke ist also wieder entgangen," polterte der Stadtrichter. "Schade!"

"Na, wenigstens zwei Galgenvögel," tröstete der Justitiar. "Immerhin etwas."

"Sollen wir den da gleich mitnehmen?" entgegnete der Stadtrichter und wies auf den Wirt, dem vor Angst die Zähne klapperten.

"Reiß ist er," warf ein Büttel ein.

Nun legte sich der geängstigte Wirt aufs Bitten. Jammernd lag er vor ihm auf den Knien und beteuerte seine Unschuld. Der Stadtrichter hielt ihm eine derbe Strafpredigt, und erst nachdem er ihm seine Sündenregister gründlich vorgelesen hatte, dachte man an den Ausbruch.

Unter lebhaften Gesprächen bewegte sich der Zug mit den beiden Gefangenen in die Stadt hinab. Ängstlich lauschten und spähten die Einwohner an den Türen und Fenstern, denn wie ein Lauffeuer hatte sich die Kunde von dem Zuge nach der Neudorfer Schänke im ganzen Orte herumgesprochen.

Nun fehlte es jedoch in der Republik an einem Gefängnis. Nach Bautzen konnte man den Räuber in der Nacht nicht schaffen. Auf dem Markte hielt der Zug an. Der Justitiar beriet mit dem Stadtrichter, wohin man den Gefangenen bringen könnte. Da erbot sich der Gutmacher Klette, die Banditen in seinem Schuppen aufzunehmen, wenn für einen Wächter gesorgt würde. Ein Mann namens Döring erklärte sich bereit, und gar bald saßen die Räuber hinter Schloß und Riegel. Der Stadtrichter entließ seine Mannschaften. Er selbst begab sich mit dem Justitiar nach der Schänke des Herrn Pasterelli, wo sie das Abenteuer besprachen.

Ganz zufrieden war der Stadtrichter mit dem Zuge nicht. Den Hauptmann hatte er wieder nicht gefaßt. Die Männer zerbrachen sich die Köpfe, wo der böhmische Wenzel wohl hingekommen sein könnte. Schließlich glaubten auch sie, daß dieser Räuber mit dem bösen Feinde im Bunde sein müsse. Erst einige Wochen nach dem Überfalle sollte der Stadtrichter erfahren, wie es der böhmische Wenzel angestellt hatte, den Häschern zu entgehen.

Als der Stadtrichter eines Tages bei seinem Freunde Pasterelli saß, meldete sich ein Mann aus dem Neudorfe. Dieser erzählte, wie der böhmische Wenzel beim Überfall entkommen war. Der Hauptmann hatte sich auf den Boden geflüchtet. Als die Verfolger in seine Nähe kamen, hatte er sich durch das Dachstroh einen Ausweg gewählt und war auf das Dach hinausgekrochen. Hier hatte er hinter dem Schornsteine geseffen, bis die Gefahr vorüber war.

"Verdammtter Halunke," polterte der Stadtrichter, als er die Erzählung gehört hatte.

"Na warte, ein ander Mal kriegen wir Dich!"

Einen Erfolg brachte der Überfall aber doch: Der böhmische Wenzel hielt es für geraten, eine Zeitlang aus der Gegend zu verschwinden. Bald hörte man, daß er in Schlesien auf Räuberzügen war.

In Schirgiswalde trat nun eine ruhigere Zeit ein.

Der Verräter Görge hat sich aber seinen Lohn nicht abgeholt. Er traute nicht, ein zweites Mal vor den Stadtrichter zu treten. Einige Wochen nach dem Vorfalle geriet Görge in die Hände der Polizei und büßte seine Taten am Galgen.

Werbt für die Oberlausitzer Heimatzeitung!

Probenummern werden auf Wunsch kostenlos und portofrei zugesandt.

Vorsichtsmaßnahmen und Mittel zur Bekämpfung der Viehseuchen in der Oberlausitz 1752 und 1772

Von P. Seibt

Die in den letzten Jahren wieder häufig auftretende Maul- und Klauenseuche veranlaßte mich, einmal in alten Akten nachzuforschen, ob unsere Oberlausitz schon früher von Viehseuchen heimgesucht worden sei und welche Vorsichtsmaßregeln und Mittel man damals zu ihrer Bekämpfung anwandte. Da fand ich zunächst eine behördliche Verordnung, die am 1. November 1752 auf dem „Königl. Pöhl. und Chur-Fürstl. Sächsl. Schloß Ortenburg zu Budislin“ (Bautzen) gegeben und von Georg Ernst von Bersdorff auf Reichenbach, Ober- und Niederdorff, Delisch, Kuppritz, Hochkirch usw. unterzeichnet ist. Wir erfahren da, daß damals bei Görlitz und in den weiter umliegenden Dörfern die Viehseuche ausgebrochen war. „Zur Verhütung der Ausbreitung des Uebels“ wurden sämtliche Gerichtsherrschaften und Stadtobergkeiten verpflichtet, folgende Praecautioenen (Vorsichtsmaßregeln) gewissenhaft zu beobachten und durchzuführen:

1. „Bei jedesmaliger Ankunft des Pöhlischen Rindviehes aus Schlesien sollen an der Ober-Lausitzischen Gränze die Pässe von den Vieh-Händlern genau examiniret (geprüft) und eine Quarantine (Absperrung) von 14 Tagen ohne Unterschied gehalten, und die Besichtigung und Schwemmung sothanen (des aus Polen kommenden) Viehes vorgenommen werden.“

2. In den Orten, wo „sich das Vieh-Sterben äußerte, als auch an denen innerhalb drei Meilen davon gelegenen Orten durfte kein Viehmarkt bis nach aufgehörtem Viehsterben und dießfalls geschenehen Oberamts-Intimation (amtliche Zufertigung) gehalten werden.“

3. In den Orten, wo Vieh erkrankt und gestorben war, und auch „an denen eine halbe Meile wenigstens davon gelegenen Orten“ durfte das Vieh nicht auf die Weide getrieben, sondern mußte in den Ställen gehalten werden.

4. Kein Vieh durfte „von denen Dörtern, wo das Vieh fällt“, an andere Orte gebracht werden.

5. Die Felder wie die Hofedienste und Fuhren mußten mit Pferden bestellt werden.

6. Alle Hunde waren anzubinden, zu Hause zu behalten und „mit hölzernen Klöppeln zu versehen, und sobald solche in einem Orte unbekannt“ herumliefen, waren sie zu erschlagen.

7. „Die Inwohner an den Orten, wo das Viehsterben befindlich, mußten sich des Umgangs mit anderen enthalten.“ Wer dies nicht befolgte, mußte eine Strafe von zwei Talern zahlen.

8. Auf den Straßen und Wegen der Seuchenorte mußte Tag und Nacht, „ohnbeschadet derer schuldigen Hofedienste, von den Unterthanen Wachten ausgestellt werden, damit selbige die Fleischer, Garnsammler, Bettler, sogenannte Viehärzte, Heilweiber usw., auch andere dergleichen inficirten (angesteckten) Dörfern kommende Personen nach Beschaffenheit mit Gewalt“ fernhielten.

9. Die Seuchenorte waren verpflichtet, beizeiten Anzeige zu erstatten und die Nachbarn zu warnen.

10. Das „umgefallene“ Vieh mußte mit der Haut in eine fünf Ellen tiefe Grube an abgelegenen Orte, wo kein Vieh hinkommt, noch ein offener Weg oder eine Straße nahe vorüberführt, vergraben und „genugsamer ungelöschter Kalk darauf geschüttet werden“. Dieses Verscharren wie das Töten seuchenkranker Tiere hatte früher der „Schinder“ zu verrichten. Aus dieser Bezeichnung kann man schließen, daß man damals beim Schlachten der Tiere nicht allzu schonungs- und gefühlvoll umgegangen ist. Das Haus, in dem der „Schinder“ gewohnt hat, nannte man das Schinderhaus, das z. B. in Weissenberg einst da gestanden hat,